

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 1

Berlin, den 19. Oktober 1950

Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
29.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	1091
30.9.50	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzplanung 1951	1092

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung.

Vom 29. September 1950

Auf Grund § 2 der Preisverordnung Nr. 115 vom 29. September 1950 (GBl. S. 1036) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Arbeits- und Berufskleidung im Sinne der Preisverordnung Nr. 115 gelten die Textilerzeugnisse der Warengruppennummern

Gewebe

66 21 51	00 66 21 54 00	66 21 64 00
66 21 52	00 66 21 56 00	66 21 66 00
66 21 53	00 66 21 63 00	66 21 67 00

Konfektion

64 41 20 00	64 43 20 00	64 43 50 00	64 44 30 00
64 42 10 00	64 43 30 00	64 44 10 00	64 44 40 00
64 43 10 00	64 43 40 00	64 44 20 00	64 44 50 00

des Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950) der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie für oder als Arbeits- und Berufskleidung für Männer und Frauen entsprechend beauftragt werden.

§ 2

(1) Der in der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. November 1949 (GBl. S. 95) festgesetzte Haushaltsaufschlag ist beim Verkauf beauftragter Arbeits- und Berufskleidung von den hierzu zugelassenen Handelsunternehmen an die Verbraucher nicht zu berechnen.

(2) Der von den Herstellern gemäß der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. November 1949 (GBl. S. 95) zu erhebende Haushaltsaufschlag ist bei der Lieferung beauftragter Arbeits- und Berufskleidung an die für deren Verkauf an die Verbraucher zugelassenen Handelsunternehmen nicht in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Die Handelsunternehmen, welche gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung den Haushaltsaufschlag nicht berechnen, besitzen den Anspruch auf Rückerstattung des Haushaltsaufschlages, welchen sie auf die am 30. September 1950 vorhandenen Bestände an den Hersteller bezahlt haben.

(2) Für Hersteller, welche den Haushaltsaufschlag gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht in Rechnung stellen, gilt der nicht in Rechnung gestellte Haushaltsaufschlag als abgeführte Abgabenschuld gemäß § 2 Abs. 2 der zur Preisverordnung Nr. 10 erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 (GBl. S. 97), von dem gemäß § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 der Teilbetrag zurückzuerstatten ist, welcher sich auf die Haushaltsaufschlag-Vorbelastungen bezieht.

§ 4

(1) Die für die Verteilung an die Verbraucher zugelassenen Handelsunternehmen haben am 30. September 1950 nach Geschäftsschluß eine körperliche Bestandsaufnahme derjenigen Arbeits- und Berufskleidung durchzuführen, für welche gemäß § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ein Haushaltsaufschlag nicht zu berechnen ist.

(2) Der von den Herstellern/Lieferern in Rechnung gestellte Haushaltsaufschlag auf die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgenommenen Bestände ist in einer Aufstellung nachzuweisen. Diese Aufstellung muß folgende Angaben enthalten: Rechnungsdatum, Hersteller/Lieferer, Stückzahl, Art der Bekleidung, Warennummer, Warenrechnungsbetrag, anteiliger Haushaltsaufschlag je Einheit, anteiliger Haushaltsaufschlag je Position, Gesamtsumme der berechneten Haushaltsaufschläge. In Rechnung gestellte, jedoch noch nicht eingegangene Waren sind hierbei mitzuerfassen.

§ 5

(1) Von den Herstellern sind die Rechnungen nach wie vor unter Berücksichtigung des gemäß der Preisverordnung Nr. 10 und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu zu erhebenden Haushaltsaufschlages zu erstellen.